

Reglement über die Musikschule der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

vom 7. Dezember 2010

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 56 lit. a) Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und § 7 lit. a) Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

¹Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn führt eine Musikschule.

²Die Musikschule ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern eine altersgemässe und ihren Begabungen entsprechende praktische und theoretische Schulung und damit eine ganzheitliche Bildung und Entfaltung der Persönlichkeit.

§ 2

Berechtigte

¹In die Musikschule werden aufgenommen:

- a) In der Stadt Solothurn wohnhafte Schülerinnen und Schüler;
- b) in einer andern Gemeinde wohnhafte Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufe, sofern
 - deren Wohngemeinde mit der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn einen Vertrag gemäss § 3 abgeschlossen hat, oder

- deren Eltern mindestens die Hälfte ihres Einkommens in Solothurn versteuern, und die Schule, die sie besuchen, keinen entsprechenden Musikunterricht anbietet;

- c) Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Altersjahres, sofern sie den Musikunterricht bereits während der obligatorischen Schulzeit besucht haben;
- d) Erwachsene gemäss entsprechendem Reglement der Schuldirektion.

²In Zweifelsfällen entscheidet die Schuldirektion auf Antrag der Leitung der Musikschule.

§ 3

Verträge

¹Die Einwohnergemeinde kann durch vertragliche Übereinkunft die Führung der Musikschule für andere Gemeinden ganz oder teilweise übernehmen.

²Der Gemeinderat legt die massgebenden Kosten fest und schliesst die Verträge ab.

§ 4

Räume

Die Einwohnergemeinde stellt für die Musikschule die erforderlichen Räume und Einrichtungen zur Verfügung.

II. SCHULBETRIEB UND UNTERRICHT

§ 5

Organisation

Die Organisation des Schulbetriebs erfolgt nach dem geltenden Reglement über die Musikschule und den Weisungen der Schuldirektion.

Fächerangebot	<p><u>§ 6</u></p> <p>¹Es wird folgender Unterricht angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Musikalische Grundschule; b) Instrumental- und Gesangsunterricht; c) Angebote für Gruppen (wie Chorsingen, Ensemblespiel, Mitwirken in Bands und im Orchester der Musikschule). <p>²Über das detaillierte Angebot entscheidet die Schuldirektion auf Antrag der Leitung der Musikschule im Rahmen der Nachfrage, der bewilligten Kredite und der verfügbaren Lehrpersonen.</p>
Eintrittsalter	<p><u>§ 7</u></p> <p>¹Der Instrumentalunterricht beginnt in der Regel im 8. oder 9. und der Gesangsunterricht im 12. Altersjahr.</p> <p>²Je nach Eignung und Begabung können auch jüngere Kinder aufgenommen werden.</p>
Unterricht	<p><u>§ 8</u></p> <p>¹Die Unterrichtswochen sowie die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach der geltenden Regelung der städtischen Schulen.</p> <p>²Der Einzelunterricht dauert 25 Minuten und der Gruppenunterricht 45 Minuten.</p> <p>³Für Schülerinnen und Schüler mit speziellen musikalischen Begabungen sowie überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft kann von der Schuldirektion auf Antrag der Leitung der Musikschule verlängerter Einzelunterricht bewilligt werden.</p> <p>⁴Der verlängerte Einzelunterricht dauert in der Regel 40 Minuten.</p>

⁵Die Lehrpersonen bestimmen den Unterrichtsstoff entsprechend den Bedürfnissen und der Persönlichkeiten der Schülerinnen und Schüler.

⁶Von Konservatorien und musikpädagogischen Vereinigungen allgemein anerkannte Richtlinien sind zu berücksichtigen.

⁷Die Schülerinnen und Schüler erhalten mindestens einmal pro Jahr Gelegenheit, sich bei Musizierstunden oder anderen Veranstaltungen im Vorspielen zu üben.

⁸Die Mitwirkung in Bands, Ensembles und Orchestern gehört zur Ausbildung.

III. SCHÜLERINNEN, SCHÜLER UND ELTERN

§ 9

Eintritt

¹Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Mit Ausnahme der musikalischen Grundschule erfolgt er auf schriftliche Anmeldung hin innert einer festgelegten Frist auf Beginn eines Schuljahres.

²Die Anmeldung ist verbindlich. Im Falle eines Anmelde-rückzugs nach Ablauf der Anmeldefrist ist - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - das Schulgeld dennoch vollumfänglich zu entrichten.

³Neuzuziehende Schülerinnen und Schüler, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe des Schuljahres aufgenommen werden, sofern die organisatorischen Voraussetzungen vorhanden sind.

⁴Die Anmeldung erfolgt für ein Jahr. Bisherige Schülerinnen und Schüler haben sich für jedes weitere Schuljahr erneut anzumelden.

§ 10

Pflichten

¹Angemeldete Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht regelmässig zu besuchen und zuhause gemäss den Weisungen der Lehrpersonen zu üben.

²Die Teilnahme an Veranstaltungen, die von der Leitung der Musikschule oder den Lehrpersonen organisiert werden, ist obligatorisch.

³Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

§ 11

Rechte

¹Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung zu einer bestimmten Lehrperson. Schülerinnen und Schüler können Wünsche äussern, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

²Schülerinnen und Schüler erhalten periodisch Gelegenheit, sich schriftlich zum Unterricht zu äussern.

³Die Eltern werden über die Ziele und Anliegen der Musikschule und den Stand der Ausbildung ihrer Kinder regelmässig informiert.

⁴Die Eltern haben das Recht dem Unterricht beizuwohnen.

§ 12

Absenzen

¹Absenzen sind den Musiklehrpersonen am Vortag zu melden. Bei unvorhersehbaren Ereignissen ist die Lehrperson umgehend zu informieren.

²In der nächsten Musikstunde ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

³Bei besonderen entschuldbaren Umständen wie z. B. längerer Krankheit oder unfallbedingter Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers kann die Schuldirektion einen teilweisen Erlass des Schulgeldes gewähren.

§ 13

Austritt

¹Angemeldete Schülerinnen und Schüler haben den Musikunterricht grundsätzlich während eines ganzen Schuljahres zu besuchen.

²Vorzeitige Austritte sind nur möglich:

- a) für Anfängerinnen und Anfänger nach dem 1. Semester;
- b) im Falle eines Wegzuges oder aus ärztlich bestätigten gesundheitlichen Gründen. Die Schuldirektion entscheidet auf Antrag der Leitung der Musikschule.

§ 14

Mahnung und Ausschluss

¹Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Interesse fehlen lassen, sind von den Lehrpersonen zu mahnen.

²Bleibt die Mahnung erfolglos, sind die Eltern darüber und über einen möglichen Ausschluss aus der Musikschule schriftlich zu orientieren.

³Tritt keine Besserung ein, kann die Lehrperson der Leitung der Musikschule unter Bekanntgabe an die Eltern einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen. Die Schuldirektion entscheidet im Einvernehmen mit der Leitung der Musikschule.

IV. Schulgeld

§ 15

Grundsatz und Ausnahmen

¹Die Eltern haben nach den Sommerferien ein Schulgeld für das ganze Schuljahr zu entrichten. Das Schulgeld kann in 2 Raten bezahlt werden.

²Die Höhe des Schulgeldes wird von der Gemeinderatskommission festgesetzt.

³Für Schülerinnen und Schüler gemäss § 2 lit. a ist der Sozialtarif anwendbar.

⁴Jugendliche gemäss § 2 lit. c haben in jedem Falle das volle Schulgeld zu entrichten.

⁵Unter Vorbehalt von Absatz 6 besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss nach § 16 Abs. 3 sowie für Lektionen, die wegen Verhinderung der Lehrpersonen oder Veranstaltungen der Schule ausfallen.

⁶Erfolgt der Austritt infolge Wegzugs oder bei Anfängerinnen und Anfängern nach dem 1. Semester, wird das Schulgeld pro rata temporis verlangt, resp. zurückerstattet.

⁷Die Nichtbezahlung des Schulgeldes kann zum Ausschluss aus der Musikschule führen. Den Eltern ist dies vorher schriftlich anzudrohen.

⁸Für auswärtige Schülerinnen und Schüler wird der Wohngemeinde gemäss Vertrag Rechnung gestellt. Diese entscheidet über die Erhebung eines Elternbeitrages und dessen Höhe autonom.

V. LEHRPERSONEN§ 16

Aufgaben

¹Die Lehrpersonen erteilen einen stufen- und zeitgemässen Unterricht.

²Im Einzelnen richten sich ihre Aufgaben nach dem geltenden Reglement über die Musikschule und den Weisungen und dem Pflichtenheft.

§ 17

Absenzen

¹Absenzen sind der Leitung der Musikschule und den betroffenen Schülerinnen und Schülern rechtzeitig zu melden.

²Lektionen dürfen nur im Einverständnis mit der Leitung der Musikschule verschoben werden.

§ 18

Privatunterricht

Privatunterricht ist in den Räumlichkeiten der Musikschule nicht gestattet

VI. INSTRUMENTE UND LEHRMITTEL§ 19

Leistung der Eltern

¹Die Eltern haben für die im Unterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen.

²Die Lehrpersonen beraten sie bei der Wahl und Anschaffung der Instrumente unentgeltlich.

§ 20

Leistungen der
Schule

¹Die Instrumente für die musikalische Grundschule und das Verbrauchsmaterial wie Notenhefte u.ä. werden von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ebenso die Musikalien für das Mitwirken in Chören, Ensembles, Bands und im Orchester.

²Die Eltern haften für Verlust oder mutwillige Beschädigungen.

§ 21

Leihinstrumente

¹Aus dem jährlichen Kredit der Einwohnergemeinde, den Spenden und den Kollekten bei Musizierstunden werden Leihinstrumente angeschafft.

²Diese werden an Anfängerinnen und Anfänger im 1. Jahr gegen eine von der Gemeinderatskommission festgesetzte Leihgebühr abgegeben. Für Schülerinnen und Schüler, die dem Sozialtarif unterstehen, kann die Leihdauer verlängert werden. Stehen genügend Instrumente zur Verfügung, kann sie auch für andere Schülerinnen und Schüler verlängert werden, wobei Schülerinnen und Schüler, die dem Sozialtarif unterstehen, den Vorrang haben.

³Die Eltern haben für den Ersatz von Verschleissteilen wie Saiten, Blättchen oder Röhrchen sowie für mutwillige Beschädigungen und Verlust aufzukommen.

⁴Die Leitung der Musikschule ist für Anschaffung, Abgabe und Unterhalt der Leihinstrumente verantwortlich.

⁵Die Schuldirektion kann nähere Weisungen erlassen.

§ 22

Musikbibliothek

¹Die Musikschule führt eine Musikbibliothek. Sie enthält vor allem Musikalien für das Ensemblespiel, die Bands und das Orchester.

²Die Betreuung der Musikbibliothek obliegt den Lehrpersonen.

VII. ORGANISATORISCHES

§ 23

Anmeldung

Die Musikschule regelt das Anmeldeverfahren in Zusammenarbeit mit den Stadtschulen.

§ 24

Zuteilung

Die Leitung der Musikschule teilt die angemeldeten Schülerinnen und Schüler den Musiklehrpersonen zu.

§ 25

Rechnungsstellung

¹Die Schuldirektion erstellt die Rechnungen für die Elternbeiträge, die Beiträge der Gemeinden gemäss § 3 dieses Reglementes und die Schulgelder gemäss § 6 der Verordnung über die Staatsbeiträge an Musikunterricht.

²Der Einzug erfolgt durch die Finanzverwaltung.

VIII. BEHÖRDEN UND LEITUNG

§ 26

Schuldirektion

¹Die Schuldirektion übt die fachliche und administrative Aufsicht über die Musikschule aus.

²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung von Weisungen für den Betrieb der Musikschule;
- b) Erarbeitung von Pflichtenheften für die Leitung der Musikschule und die Musiklehrpersonen
- c) Erarbeitung des Voranschlages zuhanden der Gemeinderatskommission;
- d) Nachkontrolle der Stundenpläne.

§ 27

Leitung der Musikschule

¹Die Leitung der Musikschule führt die Musikschule in fachlichen, administrativen und personellen Belangen.

²Sie vertritt die Musikschule nach aussen.

³Im Einzelnen richten sich die Aufgaben der Musikschulleitung nach dem geltenden Reglement über die Musikschule und den Weisungen und dem Pflichtenheft.

IX. BESCHWERDERECHT

§ 28

Beschwerderecht

¹Gegen Verfügungen der Leitung der Musikschule und der Schuldirektion aufgrund dieses Reglementes kann bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden.

²Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich einzureichen. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN§ 29

Kantonales Recht

Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar.

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Musikschule der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 23. Januar 1990.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 7. Dezember 2010.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Hansjörg Boll